

520-30

3) Dr. Vogt

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 8

München, den 17. April

1980

Datum	Inhalt	Seite
10. 3. 1980	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Naturschutzwacht	173
13. 3. 1980	Verordnung zur Änderung der Schul- und Prüfungsordnung der Fachschulen für Dorf- helferinnen	174
3. 4. 1980	Verordnung zur Festsetzung von Curricularnormwerten (Curricularnormwertverord- nung-CNWW)	176

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Naturschutzwacht

Vom 10. März 1980

Auf Grund des Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 437, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 1978 (GVBl S. 678), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Naturschutzwacht vom 15. Mai 1975 (GVBl S. 119) wird wie folgt geändert:

1. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Entschädigung

Die Angehörigen der Naturschutzwacht sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihren Aufwand eine pauschale Entschädigung, deren Höhe von den Kreisverwaltungsbehörden festgesetzt wird. Ein Höchstbetrag für diese Entschädigung wird durch Bekanntmachung des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen bestimmt.“

2. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Dienstabzeichen wird als Metallplakette zur Verfügung gestellt. Es wird auf der Kleidung auf der linken Brustseite getragen.“

3. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Anlage 2

Dienstabzeichen der Angehörigen der Naturschutzwacht



Das Dienstabzeichen ist rund und hat einen Durchmesser von 54 mm. Auf dem Abzeichen ist ein herzförmiges, stilisiertes Lindenblatt dargestellt, das von einer Kreislinie umfaßt wird. Der Untergrund des Abzeichens ist weiß. Beschriftung, Kreislinie sowie der untere Teil des Lindenblattes und seine Konturen sind dunkelgrün. Der Mittelteil des Blattes ist mittelblau, die obere Hälfte der Blattkonturen mittelgrün ausgefüllt. Oben über der Kreislinie steht bogenförmig die Aufschrift „Naturschutzwacht“, gegenüberliegend unten bogenförmig die Aufschrift „Bayern“. Die Schrifthöhe beträgt 4 mm.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 18. April 1980 in Kraft.

München, den 10. März 1980

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**
Alfred Dick, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Schul- und
Prüfungsordnung
der Fachschulen für Dorfhelferinnen**

Vom 13. März 1980

Auf Grund von Art. 5 Abs. 2, Art. 10 Abs. 1 und Art. 43 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1977 (GVBl S. 349), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Schul- und Prüfungsordnung der Fachschulen für Dorfhelferinnen vom 1. Oktober 1974 (GVBl S. 656) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Voraussetzung für die Aufnahme ist:

1. eine erfolgreiche Abschlußprüfung
 - a) als Hauswirtschafterin, Schwerpunkt ländliche Hauswirtschaft, oder
 - b) als Hauswirtschafterin, Schwerpunkt städtische Hauswirtschaft, und eine mindestens sechsmonatige Berufspraxis in einem landwirtschaftlichen Haushalt sowie die Teilnahme an einem Grundlehrgang für tierische Erzeugung mit Melkausbildung;
2. der erfolgreiche Besuch des ersten Semesters einer Landwirtschaftsschule, Abteilung Hauswirtschaft.

Das Staatsministerium kann bei Nachweis einer entsprechenden Berufspraxis oder eines vergleichbaren Fachschulbesuchs Ausnahmen zulassen.

2. In § 6 Abs. 1 Buchst. a wird die Zahl 45 durch die Zahl 42 ersetzt.

3. § 8 Abs. 2 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Über jeden Einsatz, der länger als fünf Einsatztage dauert, erstellen die Studierenden einen Bericht (Anlage 3).“

4. Die Anlagen werden wie folgt geändert:

a) Anlage 1 (zu § 7 Abs. 1) erhält folgende Fassung:

„Anlage 1

Studentafel

Pflichtfächer:	Mindestpflicht- wochenstunden
1. Allgemeinbildende Fächer	
1.1 Religion, Lebenskunde und Berufsethik	2,5
1.2 Deutsch	1,5
1.3 Volkswirtschaft, Agrarpolitik und Staatsbürgerkunde	1
2. Psychologische und pädagogische Fächer	
2.1 Erziehungslehre	4
2.2 Familienpflege	2,5
3. Sozialkundliche Fächer	
3.1 Sozialrecht	1,5
3.2 Berufskunde	2
4. Pflegerische Fächer	
4.1 Ernährungslehre und Krankenkost	2
4.2 Gesundheitspflege	1
4.3 Wöchnerinnen- und Säuglingspflege	1
4.4 Kranken-, Kinder- und Altenpflege einschließlich Erste Hilfe	3
5. Hauswirtschaftliche Fächer	
5.1 Wirtschaftslehre des Haushalts	2
5.2 Nahrungszubereitung und Vorratshaltung einschließlich Lebensmittelkunde	3
5.3 Textilverarbeitung und -pflege einschließlich Textilkunde	2,5
5.4 Hauspflege und Warenkunde	2
6. Landwirtschaftliche Fächer	
6.1 Landwirtschaftliche Betriebslehre und Tierische Erzeugung	2
6.2 Hausgartenbau	1,5
	35
	Mindestpflicht- wochen
7. Schulbegleitendes Praktikum	
7.1 Sozialpraktikum	5
7.2 Betriebspraktikum	4
	9

Wahlpflichtfächer, z. B. Musische Bildung, Sport, Werken, können mit Genehmigung des Staatsministeriums angeboten werden.“

- b) In Anlage 3 (zu § 8 Abs. 2 Satz 5) werden die Worte „Name und Anschrift der Familie“ durch das Wort „Familiensituation“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1980 in Kraft.

München, den 13. März 1980

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

**Verordnung
zur Festsetzung von Curricularnormwerten
(Curricularnormwertverordnung-CNWW)**

Vom 3. April 1980

Auf Grund des Art. 7 Abs. 3 Satz 6 und Abs. 6 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 23. Juni 1978 (GVBl S. 769) sowie Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 23. November 1979 (GVBl S. 363) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Bei der Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts der Kapazitätsverordnung (KapVO) vom 28. November 1979 (GVBl S. 420) in der jeweils geltenden Fassung sind für die Studiengänge, für die in der Anlage 2 zur Kapazitätsverordnung ein Curricularnormwert nicht aufgeführt ist, die in der **Anlage** aufgeführten Curricularnormwerte anzuwenden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 18. April 1980 in Kraft.

München, den 3. April 1980

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. V. Dr. Berghofer - Weichner
Staatssekretärin

Anlage

Curricularnormwerte

Lfd. Nr.		Curricularnormwert	
A	Wissenschaftliche Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß), Staatsexamen ohne Lehramter		
A 01	Gartenbauwissenschaft		4,2
A 02	Geoökologie		5,1
A 03	Kunstgeschichte		—
A 04	Landespflege		4,5
A 05	Ökotropologie (naturwissenschaftlich-ökonomische Richtung)		3,2
A 06	Rechtswissenschaft (einstufige Ausbildung)		4,1
A 07	Theaterwissenschaft		—
B	Wissenschaftliche Studiengänge mit Lehramtsabschluß	I ¹⁾	II ²⁾
B 01	Beratungslehrer	0,75	—
B 02	Biologie	2,75	3,40
B 03	Chemie	2,25	2,75
B 04	Deutsch	1,40	1,60
B 05	Didaktik der Grundschule	1,50	—
B 06	Erdkunde	1,40	1,60
B 07	Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft	—	2,20
B 08	Geschichte	1,40	1,60
B 09	Landwirtschaft	—	2,20
B 10	Psychologie mit schulpädagogischem Schwerpunkt	—	2,00
B 11	Sonderpädagogische Fachrichtungen	—	3,00
C	Aufbaustudiengänge		
C 01	Aufbaustudium Sonderpädagogik		2,8
C 02	Städtebauliches Aufbaustudium		1,8
D	Fachhochschulstudiengänge ³⁾		
D 01	Forstwirtschaft		6,9
D 02	Gartenbau		6,4
D 03	Kartographie/Vermessung		6,4
D 04	Landbau		6,4
D 05	Landespflege		7,1
D 06	Sozialwesen		6,1
D 07	Wirtschaft (einschließlich Tourismus)		5,7

¹⁾ Unterrichtsfach für das Lehramt an Grundschulen bzw. an Hauptschulen, Didaktik der Grundschule, Fach für das Lehramt an Realschulen, Zweifach für das Lehramt an beruflichen Schulen, Qualifikation als Beratungslehrer

²⁾ Fach für das Lehramt an Gymnasien, berufliche Fachrichtung für das Lehramt an beruflichen Schulen, sonderpädagogische Fachrichtungen für das Lehramt an Sonderschulen

³⁾ Für die Betreuung der Studierenden während der praktischen Studiensemester an der Ausbildungsstätte durch Lehrpersonen der Fachhochschule kann ein Zuschlag hinzugerechnet werden, der sich nach dem tatsächlichen Betreuungsaufwand im Semester des Stichtags nach § 5 Abs. 1 KapVO und in dem diesem vorausgehenden Semester richtet und 0,1 je praktisches Studiensemester nicht übersteigen darf.

21. April 1980

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Süddeutscher Verlag
Postfach 20 22 20, 8000 München 2
Postvertriebsstück — Gebühr bezahlt

Der von der Bayerischen Staatskanzlei herausgegebene

F O R T F Ü H R U N G S N A C H W E I S

zur **Bereinigten Sammlung des bayerischen Landesrechts**
1. 1. 1957 bis 31. 12. 1979

(Stand 1. 1. 1980)

ist soeben erschienen und kann zum Preis von 16,70 DM zuzüglich Porto bezogen werden von der

C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung, Wilhelmstraße 9, 8000 München 40

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 636 11. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 29,— (einschließlich MWSt.). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, für je weitere 4 angefangene Seiten DM —,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM —,50 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 20. Juni 1978 ausgegeben worden sind.